

Stellungnahme SVVK-ASIR zu Anti-Personenminen

Position SVVK-ASIR

Unternehmen, die aktiv in der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und dem Vertrieb von Anti-Personenminen tätig sind, werden zum Ausschluss empfohlen.

Normative Basis

Die normative Basis des SVVK-ASIR beruht auf den in der Schweiz demokratisch legitimierten Grundlagen, namentlich:

1. der Bundesverfassung als Grundstein der in der Schweiz akzeptierten Normen und Werte;
2. den von der Schweiz unterzeichneten internationalen Konventionen, welche durch den UN Global Compact abgebildet werden;
3. den Gesetzen und Verordnungen zur Umsetzung internationaler Konventionen und Sanktionen in der Schweiz.

Indem sich diese normative Basis auf Gesetze und Verordnungen sowie internationale Konventionen stützt, ist eine grösstmögliche Objektivität gewährleistet. Insbesondere soll die Anwendung eigener, politisch motivierter oder moralisch begründeter Kriterien vermieden werden.

Juristische Basis

Schweizer Gesetze und Verordnungen

SR ¹ Nummer	Name	In Kraft seit
0.515.092	Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Anti-Personenminen und über deren Vernichtung	1.3.1999
514.51	Bundesgesetz über das Kriegsmaterial	1.4.1998

Internationale Konventionen

Ort	Name	Ratifiziert durch Anzahl Staaten	International rechtsgültig
Oslo/ Ottawa	Convention on the Prohibition of the Use, Stockpiling, Production and Transfer of Anti-Personnel Mines and on their Destruction	133 (Stand 20.2.2017) ² , inklusive Schweiz	24.9.1998

Kommentar

Mit dem «Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Anti-Personenminen und über deren Vernichtung» beabsichtigen die Vertragsstaaten das Leiden und Sterben zu beenden, das durch Anti-Personenminen verursacht wird. Gemäss Artikel

¹ Systematische Sammlung des Bundesrechts (SR)

² Staaten, welche die Konvention nicht ratifiziert haben sind u.a. USA, Russland, China, Indien, Südkorea, Israel.

1 des Übereinkommens ist den Staaten die Entwicklung, Herstellung, Lagerung und der Handel mit Anti-Personenminen untersagt. Artikel 8 des Kriegsmaterialgesetzes verbietet explizit, «Antipersonenminen zu entwickeln, herzustellen, zu vermitteln, zu erwerben, jemandem zu überlassen, ein-, aus-, durchzuführen, zu lagern oder anderweitig über sie zu verfügen». Artikel 8b des Kriegsmaterialgesetzes verbietet zudem die direkte Finanzierung von verbotenen Kriegsmaterial. Da es sich hier um eine Verletzung der internationalen Abkommen handelt, welche von einer grossen Anzahl Staaten (inklusive der Schweiz) ratifiziert wurde, empfiehlt der SVVK-ASIR seinen Mitgliedern nicht in diese Unternehmen zu investieren.